

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.03.1972

Geschäftszahl

2065/71

Rechtssatz

Eine Tätigkeit als Wirtschaftskonsulent, die in erster Linie typisch kaufmännische und gewerbliche Aufgaben umfaßt, die auch von Unternehmern in ihren Betrieben selbst oder von ihren Angestellten besorgt werden, ist auch dann nicht der eines Architekten ähnlich, wenn damit auch die Beaufsichtigung von Bauvorhaben für den Bauherrn verbunden ist.

Beachte

y7163;